

## Abwägungsprotokoll

Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf, Stand 09.04.2024

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Frist vom 03.06.2024 – 05.07.2024 durchgeführt.

Einer Fristverlängerung von 2 Wochen wurde vorab zugestimmt (bis 19.07.2024).

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>LK Märkisch - Oderland Landratsamt Fachbereich III, Bauordnungsamt Frau Schmidt Klosterstraße 14 15344 Strausberg 03346 850-7537 <a href="mailto:landesplanung@landkreismol.de">landesplanung@landkreismol.de</a></p> <p>Schreiben vom 15.07.2024</p>	<p>Mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie uns im des B-Planverfahrens „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland zur Stellungnahme zu dieser Planung aufgefordert. Beiliegend erhalten Sie die eingegangenen Stellungnahmen. Anlagen Stellungnahmen</p>	
1.1	<p>LK Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB IV Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Frau Schöfer 03346 850 – 7347 <a href="mailto:bodenschutzbehoerde@landkreismol.de">bodenschutzbehoerde@landkreismol.de</a></p> <p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Aus Sicht der UBB bestehen gegen den B-Plan "Solarpark Zeschdorf", Alt Zeschdorf keine Einwände. <u>1. Auflagen</u> 1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (BundesBodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen (DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639). Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau der Freiflächenanlage zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p> <p>Nachfolgende Punkte werden innerhalb der Baugenehmigung weiter behandelt.</p>

werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen). Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG2 der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

1.3 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden.

Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und

Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

1.4 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.

1.5 (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Freiflächenanlage haben, vollständig zurückzubauen. Versiegelte Bereiche sind vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG1).

1.6 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV3 für beanspruchte Flächen zu realisieren.

1.7 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der Freiflächenanlagen oder Maschinen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder

Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

1.8 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.

1.9 Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen so-wie die für die Errichtung der Photovoltaikanlagen notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG1).

1.10 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist unaufgefordert der UBB anzuzeigen.

2. Hinweise

2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG1).

2.2 Das Baugesetzbuch fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB3). Diese Verpflichtung

zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.

2.3 Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG1 Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV3).

2.4 Im Bereich des B-Plan "Solarpark Zeschdorf", Alt Zeschdorf liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.

2.5 Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen/Rückbaumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.

2.6 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG1).

2.7 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland – Umweltamt – UBB zur Verfügung stehenden Informationen – ALKATOnline Altlastenkataster des Landes Brandenburg – Landesamt für Umwelt erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

		<p>2.8 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.</p> <p>2.9 Die UBB behält sich die Anordnung von weiteren Maßnahmen vor.</p> <p>2.10 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p>	
1.2	<p>LK Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Herr Salabarría Telefon: 03346/850-7612 Fax: 03346/850-7609</p> <p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>Anmerkungen: Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Gemäß 8.1 (G) LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.</p> <p>Nach 6.1 (G) LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die räumlichen Gegebenheiten wird die Fläche als geeignet für das Vorhaben angesehen.</p> <p>Für die Fläche gibt es keinen Schutzstatus.</p> <p>Der Flächeneigentümer und -nutzer hat die Fläche zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaik freigegeben.</p> <p>Es ist eine Nutzungsdauer von 40 Jahre vorgesehen. Die Fläche wird nach dieser Dauer der Landwirtschaft wieder zugeführt. Eine ackerbauliche Nutzung ist dann wieder möglich.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		<p>EE) beschlossen. Der TRP EE enthält neben den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete auch Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen. Die Bewertung hinsichtlich der Positivkriterien, von Abwägungskriterien (z.B. [A 10] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)) oder Negativkriterien (z.B. [N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) in Bezug zur geplanten PV-FFA im Plangebiet erfolgt durch die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 9,33 ha) tangiert intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit z.T. guten Bodenzahlen.</p> <p>Um weitere Raumnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, sollten für die Solarenergienutzung Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten betrachtet werden. Bei höheren Bodenpunkten sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PV) geprüft und wenn technisch möglich umgesetzt werden.</p> <p>In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vorzugslösung empfohlen.</p> <p>Um die Inanspruchnahme des Freiraumes aus raumordnerischer Sicht zu minimieren, sollte aus Sicht der Kreisentwicklung die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen und Deponien erfolgen.</p> <p>Die Planungsabsicht (Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“) der Gemeinde Zeschdorf kann seitens des Wirtschaftsamt nur bedingt befürwortet werden.</p>	
1.3	LK Märkisch - Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB IV Untere Naturschutz(UNB)	3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

<p>Frau Schütze 03346 850-7322 03346 850-7309 cornelia_schuetze@landkreism ol.de</p> <p>Schreiben vom 03.07.2024</p>	<p><i>3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</i></p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.</p> <p>Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst. Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.</p> <p>Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.</p> <p>Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen. Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes für den BP ist ein qualifizierter Artenschutzbeitrag zu erarbeiten. Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:</p>	<p>Auf der Planzeichnung (siehe Nachrichtliche Übernahme/Hinweis) wird ergänzt, dass die Maßnahmen aus dem ASB zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Die Maßnahmen sind im städtebaulichen Vertrag zu sichern.</p>
--	---	--



	<p><b>Säugetiere</b> Zwischen dem Aalkasten und den am Plangebiet angrenzenden Biotopkomplex bestehen bekannte Wanderwege von Fischotter und Biber. Diverse jährliche Totfunde an der Bundesstraße bezeugen die Wanderwegebeziehung. Im weiteren Planverfahren sind fachlich und rechtlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die eine Tötung/Verletzung sowie Störung der Arten Fischotter und Biber während der Bauphase verhindern, z.B. Sicherung von Baugruben, keine Arbeiten in der Nacht.</p> <p><b>Brutvögel</b> Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2023 wurde der Kranich als Nahrungsgast auf der Planfläche festgestellt. Der Kranich ist im weiteren Verfahren als Brutvogel zu betrachten, da dieser im am Plangebiet angrenzenden Kleingewässer in der Brutsaison 2023 einen Horst besetzt hat (Kartierung durch einen Mitarbeiter der UNB am 22.04.2023). Durch Arbeiten innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Kranichs kommt es zur Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. BNatSchG. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. eines Jahres unzulässig. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan zu treffen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB Stand April 2024) geht davon aus, dass die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Feldlerchen nach der Errichtung der PV-Anlage weiterhin im Plangebiet brüten wird. Gemäß der Maßnahme MA2 sollen zwischen den Modulreihen besonnte Bereiche von mindestens 2,5 m eingehalten werden. Diese Festlegung ist bei einer festgelegten GRZ von 0,8 nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass keine bzw. nur geringfügige, für die Feldlerche ungeeignete, besonnte Bereiche bei einer GRZ von 0,8 entstehen. Zur Ermittlung der erforderlichen Modulreihenabstände ist die Formel nach Peschel et al. 2023 in Naturschutz und Landschaftsplanung, Band 55, Heft 2 heranzuziehen. Es ist darzulegen, dass die besonnten Bereiche von mindestens 2,5 m zwischen den Modulreihen bei einer GRZ von 0,8 erreicht werden. Sollten die besonnten Bereiche von 2,5 m bei einer GRZ nicht erreicht werden, ist die GRZ anzupassen oder im weiteren Planverfahren sind andere rechtlich und fachlich</p>	<p>(Säugetiere) Das Vorkommen des Fischotters und des Biebers wurden im ASB nochmal behandelt. Wanderwege grenzen nur an. Durch das Vorhaben ist von keiner Gefährdung auszugehen. Dennoch wurde zusätzlich eine weitere Vermeidungsmaßnahme formuliert: MV5: Um eine Beeinträchtigung vom Fischotter und Biber vollends auszuschließen, sollen Arbeiten nur innerhalb des Zeitraumes 6:00 – 18:00 stattfinden.</p> <p>(Brutvögel) Es wird keine Bautätigkeit innerhalb der Brutsaison getätigt (siehe ASB).</p> <p>Es wurde eine ÖBB für Februar und Oktober ergänzt als Maßnahme für Kranich. (MV1)</p> <p>Die Formulierung zu den Modulreihenabständen wird in die Formulierung „ Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. (MA2)“ geändert. Die GRZ von 0,8 stellt die maximal mögliche Bebauung da</p>
--	--	---

		<p>geeignete Maßnahmen darzulegen, die den Verlust der Feldlerchenlebensräume vermeiden bzw. kompensieren.</p> <p><b>Reptilien</b>  In den Randbereichen des Plangebietes wurden Vorkommen der Zauneidechse kartiert. Eine Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist zu vermeiden. Dazu sind die Maßnahmen MV 2 und MV 4 umzusetzen.  Gemäß Maßnahme MV 2 soll eine Verschattung der Lebensräume der Zauneidechsen durch Solarmodule verhindert werden. Dies ist zu konkretisieren. Dazu ist ein Belegungsplan für die Solarmodule zu erstellen und die Baugrenzen sind so anzupassen, dass eine Beschattung verhindert wird. Durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist sicherzustellen, dass die Solarmodule während der Bauphase so aufgestellt werden, dass eine Verschattung der Lebensräume ausgeschlossen wird. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren zu konkretisieren.</p> <p><b>Amphibien</b>  Die an das Plangebiet angrenzenden Kleingewässer sind Laichgewässer der besonders geschützten Knoblauchkröte (Kartierung von 5 Rufern am 22.04.2023 durch einen Mitarbeiter der UNB). Knoblauchkröten besiedeln als Steppenart die offenen Agrarlandschaften und graben sich in Ackerflächen ein. Auf den Ackerflächen befinden sich sowohl die Sommerlebensräume als auch die Winterquartiere. Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Tötung und Verletzung von Tieren und die Ruhestätten der Knoblauchkröte werden zerstört. Somit werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3. BNatSchG ausgelöst.  Die im AFB vorgeschlagenen Maßnahmen MV3 und MV 4 sind unzureichend um das Auslösen des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG zu vermeiden. Auch die Maßnahme MA2 ist nicht geeignet, um den Verlust der Ruhestätten der Knoblauchkröte zu kompensieren. Hier wird insbesondere darauf verwiesen, dass bei einer GRZ von 0,8 keine besonnten Bereiche von 2,50 zwischen den Modultischen erreicht werden kann. Im weiteren Planverfahren sind fach- und rechtlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln, wie eine Tötung von Amphibien</p>	<p>(80% der ausgewiesenen Fläche).  Die im ASB festgelegten Maßnahmen und Regelungen (hier der lichte Bereich von 2,5 m zwischen den Modulen) werden durch den städtebaulichen Vertrag festgesetzt. Somit gilt der lichte Bereich von 2,5 m zwischen den Modulen als Maßgabe zur Bebauung und schränken diese zusätzlich zur GRZ ein.  Im Baugenehmigungsverfahren ist die Bebauung so zu regeln, dass der lichte Bereich eingehalten wird und eine Bebauung die zulässige GRZ von 0,8 nicht überschreitet. Zudem wird auf beiden Plangebietes ein einmaliger lichter Bereich von 6 m zwischen einem Modulreihenpaar vorgesehen. Es findet daher kein Verlust der Feldlerchenlebensräume statt.</p> <p>(Reptilien) Baugrenze liegt außerhalb der Zauneidechsenlebensräume. Außerdem wird zwischen den Lebensräumen und dem Baufeld ein ausreichender Abstand eingehalten. Der Hinweis wird im ASB behandeln.</p> <p>(Amphibien) Der Tötungsrisiko ist durch die geringen baulichen</p>
--	--	---	--

		<p>vermieden werden kann und wie der Verlust der Ruhestätten kompensiert werden soll.</p> <p><b>Sonstiges</b> Die unter Punkt 5.2. des AFB dargestellten CEF-Maßnahmen sind keine CEF-Maßnahmen (vorgezogenen Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz). Vielmehr werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Zum Schutz vor Verletzungen von Tieren ist die Verwendung von Stacheldraht auch im oberen Zaunbereich als Übersteigschutz zu vermeiden. ( R ) §§ 39, 44, 45 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><b>Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz</b> Direkt östlich angrenzend an das Teilgebiet 1 befindet sich ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, hier natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche ist unzulässig. Zur Vermeidung von Zerstörungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes sind die Flächen mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Entsprechende Festlegungen sind im Bebauungsplan zu treffen. ( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p><i>3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet</i> Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><i>3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP</i> Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.</p> <p><b><u>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:</u></b></p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h.</p>	<p>Maßnahmen als unwahrscheinlich einzustufen. Es werden ausreichende Flächen unterhalb der Module als Lebensraum zur Verfügung gestellt, welcher von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zu einer extensiven Bewirtschaftung übergeht. Kein höheres Risiko bis sogar Verbesserung der Bedingungen (keine Bodenbearbeitung/keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Zur GRZ und der Bebauung gilt die bereits obengenannte Ausführung.</p> <p>(Sonstige) Es werden keine CEF-Maßnahmen durchgeführt. Alle Maßnahmen sind als Artenschutzerohaltungsmaßnahme anzusehen.</p> <p>(Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz) In Abbildung 3 wurde eine detaillierte Ansicht dargestellt. Das geschützte Biotop hat einen Abstand von 9 m zu dem Plangebiet und wird nicht beeinträchtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.</p> <p>Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.</p> <p>Die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt nach dem BauGB in der Zuständigkeit der planenden Gemeinde. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz bedürfen zu ihrer Umsetzung nicht der Prüfung oder Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Ein ermittelter Mehrausgleich ist nicht erkennbar, da diese Flächen auch zur Kompensation im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften zur Kompensation von Lebensraumverluste benötigt werden.</p> <p>( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung</p>	
1.4	<p>LK Märkisch-Oderland          Amt für Landwirtschaft und Umwelt          FD Agrarentwicklung          V. Deutschmann          Puschkinplatz 12 AZ.:          15306 Seelow</p>	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Vertreter der Gemeinde Zeschdorf haben am 26.10.2021 die 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Planes „Solarpark Zeschdorf“ beschlossen. Die betroffenen Flächen sind derzeit im rechtskräftigen FNP als</p>	<p>Die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die räumlichen Gegebenheiten wird die Fläche als geeignet für das Vorhaben angesehen.</p>

	<p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>„Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen und werden intensiv-landwirtschaftlich genutzt.  Im Geltungsbereich des B-Planes soll Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit einer Größe von etwa 9,12 ha geschaffen werden.  <u>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:</u>  Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von durchschnittlich 25-39 auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.  Für die Inanspruchnahme von Ackerboden sollten, bei konkurrierender Flächennutzung, im Allgemeinen strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden; im Besonderen unter der Prämisse „klimarobuste Böden“. (G 6.1, Abs. 2 LEP HR).  Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme geht im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Fläche als knappe und schützenswerte Ressource verloren, welche in erster Linie der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen sollte. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.  Im gesamten Landkreis werden derzeit immer mehr Flächen für die Errichtung von Freilandsolarparks, insbesondere im ländlichen Raum, auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen, beantragt.  Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.  Aus landwirtschaftlicher Sicht kann daher die Errichtung einer „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ an diesem Standort nicht befürwortet werden.  <u>Hinweis:</u>  Die Flurstücke 14 und 16 werden auf der Grundlage von Pachtverträgen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die</p>	<p>Für die Fläche gibt es keinen Schutzstatus.</p> <p>Der Flächeneigentümer und -nutzer hat die Fläche zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaik freigegeben.</p> <p>Es ist eine Nutzungsdauer von 40 Jahre vorgesehen. Die Fläche wird nach dieser Dauer der Landwirtschaft wieder zugeführt. Eine ackerbauliche Nutzung ist dann wieder möglich.</p>
--	---------------------------------	---	--

		<p>vorliegenden Pachtverträge haben eine Laufzeit bis zum 30.09.2025, mit jährlicher Verlängerungsoption. Für die Bereitstellung dieser Flächen vor Ablauf des Pachtzeitraumes ist das Einvernehmen mit den Landpächtern herzustellen. Änderungen der derzeit laufenden Pachtverträge sind gemäß § 2 Abs. 2 LPachtVG (Landpachtverkehrsgesetz) innerhalb eines Monats nach der Vereinbarung/ Änderung anzuzeigen.</p> <p><u>Jagdrecht:</u> Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwecheln von Wild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,80 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Um das Einwecheln von Wild zu verhindern und trotzdem den Durchlass von Kleintieren zu ermöglichen sollte der Zaun im Boden verankert werden und lediglich Fenster mit einer Größe von 10x20 cm eingebaut werden. Die zuständige Jagdgenossenschaft ist über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen. Rechtsgrundlage : § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg, Landpachtverkehrsgesetz, Jagdgesetz für das Land Brandenburg</p>	<p>Die Jagdgenossenschaft wird dahingehend informiert.</p> <p>Festlegungen zum Zaun sind nicht Bestandteil der Planung. Lediglich der Bodenabstand wird mit 0,1 m festgelegt. Aus diesem Grund sind genannte Fenster nicht vorgesehen. Ein Wildwechsel ist durch die Festlegung nicht möglich.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
1.5	<p>LK Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, uAWB untere Abfallwirtschaftsbehörde Puschkinplatz 12 15306 Seelow Herr Unger 03346-8507342</p> <p>Schreiben vom 02.07.2024</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen: Keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage:</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):</li> </ol> <p>Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände. Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		<p>festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.</p> <p>Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung</p>	
1.6	<p>LK Märkisch - Oderland Landratsamt Bauordnungsamt Frau Schmidt Klosterstraße 14 15344 Strausberg 03346 850-7537 landesplanungsamt@landkreismol.de</p> <p>Schreiben vom 05.07.2024</p>	<p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</p> <p><b>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</b></p> <p>(H1) Es fehlt eine Nummerierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Jeder Bebauungsplan bekommt zur eindeutigen Identifizierung einen Titel, der sich i.d.R. aus einer Nummer und einer Kurzbezeichnung zusammensetzt. Die Nummerierung der Bebauungspläne einer Gemeinde folgt meist der Reihenfolge der Aufstellungsbeschlüsse.</p> <p>(H2) Es fehlen die nachrichtlichen Übernahmen. Diese ist in der Planzeichnung hinzuzufügen.</p> <p>(H3) Bei den folgenden Festsetzungen ein Verweis auf die betreffenden Paragraphen der Baunutzungsverordnung bzw. der Bauordnung zweckmäßig, da diese erläuternde Definitionen bzw. Berechnungs- und Anwendungshinweise enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundflächenzahl bzw. Grundfläche gemäß § 19 BauNVO</li> <li>• Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO</li> </ul> <p>(H4) Festsetzungen und zeichnerische Darstellung der Grünordnung und der Grünflächen im weiteren Verfahren.</p> <p>(H5) Es handelt sich um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Dieser Hinweis ist in der Planzeichnung mit aufzunehmen.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>(H1) Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>(H2) Die Legende der Planzeichnung wird dahingehend angepasst.</p> <p>(H3) Die Festsetzungen werden dahingehend angepasst.</p> <p>(H4) Es werden Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Weitere Regelungen sind im entsprechendem Umweltbericht</p>

		<p>(H6) Die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung und in der Begründung sind auf Aktualität zu prüfen ( z.B. BbgBO in der Begründung).</p> <p>Des Weiteren sind die Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, der Unteren Denkmalschutzbehörde, des Landeamtes für Denkmalpflege, des Wirtschaftsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, sowie der Unteren Bodenschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag definiert.</p> <p>(H5) Die nachrichtliche Übernahme wurde auf der Planzeichnung ergänzt. Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren besonders berücksichtigt.</p> <p>(H6) Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>
1.7	<p>LK Märkisch-Oderland FB III Bauordnungsamt RBA/Untere Denkmalschutzbehörde Klosterstr. 14 15344 Strausberg Herr Wendt 03346-8507564</p> <p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendung: Im Bereich des Vorhabens ist derzeit folgendes Bodendenkmal bekannt: BD i. B. 61222 / Alt Zeschdorf 18, Mallnow 32 / Siedlung Urgeschichte</p> <p>Im ersten Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale verborgen sind.</p> <p>1. Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 §§2, Abs.5 und 7 Abs.3, 9</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung: Im Bereich von Bodendenkmalen sind alle Veränderungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde vorher fachgerecht zu dokumentieren.</p> <p>Im Bereich der Vermutungsflächen ist der Beginn der Erdarbeiten, spätestens zwei Wochen zuvor, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM (Referat Großvorhaben) mitzuteilen.</p> <p>Generell gelten bei Funden von Bodendenkmalen die Regelungen nach § 11 BbgDSchG.</p> <p>Im Bereich der Vermutungsflächen wird darüber hinaus empfohlen, ein archäologisches Fachgutachten einzuholen, sofern in diesem Bereich Bodeneingriffe geplant sind, um frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten und Bauverzögerungen zu vermeiden.</p>	<p>Die Belange zum Bodendenkmalschutz wurden zeichnerisch und als Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt. Zudem werden Ausführungen hierzu im Umweltbericht getroffen.</p> <p>Durch entsprechende Punkte ist ein Einvernehmen hergestellt. Weitere Details werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Im Bereich des Bodendenkmals 61222 sind bauliche Anlagen, welche die Bodendenkmalsubstanz beeinflussen unzulässig. Eine Zulässigkeit von baulichen Anlagen ist möglich, wenn die baulichen Anlagen möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz z. B. durch eine Schwellbalkenkonstruktion o. ä. beeinflussen oder eine archäologische Prospektion vor der Errichtung der baulichen Anlagen durchgeführt wurde.</p>



			Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
1.8	<p>LK Märkisch-Oderland  FB IV  Amt für Landwirtschaft und Umwelt  Untere Wasserbehörde (UWB)  15306 Seelow,  Puschkinplatz 12  Herr Dipl.-Ing. Joerendt  03346 850-7310  03346 850-6309  Daniel_Joerendt@landkreismol.de</p> <p>Schreiben vom 15.07.2024</p>	<p>I. - Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) sowie Möglichkeit der Überwindung (Ü)  Der vorhabenbezogene B-Plan sieht unter Anderem die Errichtung einer Halle samt Verkehrswege vor. Für die Niederschlagsentwässerung dieses Grundstückes bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da die Dachflächen und der Versiegelungsgrad bezogen auf die Verkehrswege dieses bedingen.  II. - Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren könnten  Keine  III. - Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr)  Sollten im Rahmen des Vorhabens die Aufstellung von Trafo's notwendig werden, die keine Gießharztrafo's sind, also Isolationsöl enthalten, so sind diese 6 Wochen vor der Aufstellung als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Unteren Wasserbehörde gemäß § 40 der AwSV anzuzeigen.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird zudem keine Halle errichtet.</p> <p>Weitere Details werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p>
2	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung  Referat GL 5; Hr. Gutsche  Henning-von-Tresckow Str. 2-8  14467 Potsdam  Tel. 0335-606769937  <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  x Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  Erläuterungen  Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages vom 17.10.2023.  Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	
3	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde/Spree Agnese Kusmane 03361-5973309 <a href="mailto:post@rpg-oderland-spree.de">post@rpg-oderland-spree.de</a></p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.10.2023: „Das Vorhaben befindet sich im Einvernehmen mit den Zielen und Erfordernissen der Regionalplanung.“</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
4	<p>Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Wasser, Naturschutz Andrea Barenz Postfach 601061 14410 Potsdam Tel. 035549911332 <a href="mailto:andrea.barenz@lfu.brandenburg.de">andrea.barenz@lfu.brandenburg.de</a> <a href="http://www.lfu.brandenburg.de">g.de</a></p> <p>Schreiben vom 27.06.2024</p>	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

<p>4.1</p>	<p>Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Andrea Barenz Postfach 601061 14410 Potsdam Tel. 035549911332 andrea.barenz@lfu.brandenburg.de</p> <p>Schreiben vom 27.06.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Sachstand:</u> Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße B167. Direkt östlich angrenzend befindet sich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Erdgasverdichterstation (Nr. 1.4.1.1EG der 4. BImSchV). Das weitere Umfeld des Plangebietes ist durch Standorte von Windkraftanlagen geprägt. Die Fläche ist im FNP Zeschdorf als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 23.10.2023 eine Stellungnahme zu der o.g Planung abgegeben. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Stand Entwurf April 2024, keine Bedenken. Den Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung im Umweltbericht, Kap. 4.6 Klima und Luft sowie 4.9 Mensch, kann gefolgt werden. Zur Beurteilung der Blendwirkung wurde im Rahmen des Verfahrens die Blendanalyse Solarpark Zeschdorf der Mapronea GmbH (Stand: Auslegungsexemplar 03.06.2024 bis 05.07.2024) erstellt. Die Blendanalyse zeigt nachvollziehbar, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen-, Schienen- und Flugverkehr seitens des LfU keine Zuständigkeit besteht.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
------------	--	---	---

<p>5</p>	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 15838 Wünsdorf <a href="mailto:poststelle@bldam-brandenburg.de">poststelle@bldam-brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 18.06.2024</p>	<p>Unsere fachliche Stellungnahme vom 06.11.2023, Az.: GV 2023:194 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Hinweise:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Wünsdorf, den 6. November 2023 Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ (Stand August 2023) im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit 1Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).!</p> <p>BDi.B.61222 Alt Zeschdorf 18, Mallnow 32 Siedlung Urgeschichte Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die Belange zum Bodendenkmalschutz wurden zeichnerisch und als Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt. Zudem werden Ausführungen hierzu im Umweltbericht getroffen.</p> <p>Durch entsprechende Punkte ist ein Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Im Bereich des Bodendenkmals 61222 sind bauliche Anlagen, welche die Bodendenkmalsubstanz beeinflussen unzulässig. Eine Zulässigkeit von baulichen Anlagen ist möglich, wenn die baulichen Anlagen möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz z. B. durch eine Schwellbalkenkonstruktion o. ä. beeinflussen oder eine archäologische Prospektion vor der Errichtung der baulichen Anlagen durchgeführt wurde.</p> <p>Weitere Bestimmungen werden innerhalb der Baugenehmigung behandelt.</p>
----------	--	---	---

Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In 1 Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher Ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert (BD 60198, BD 60210, BD 60421), bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG 8 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes Öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

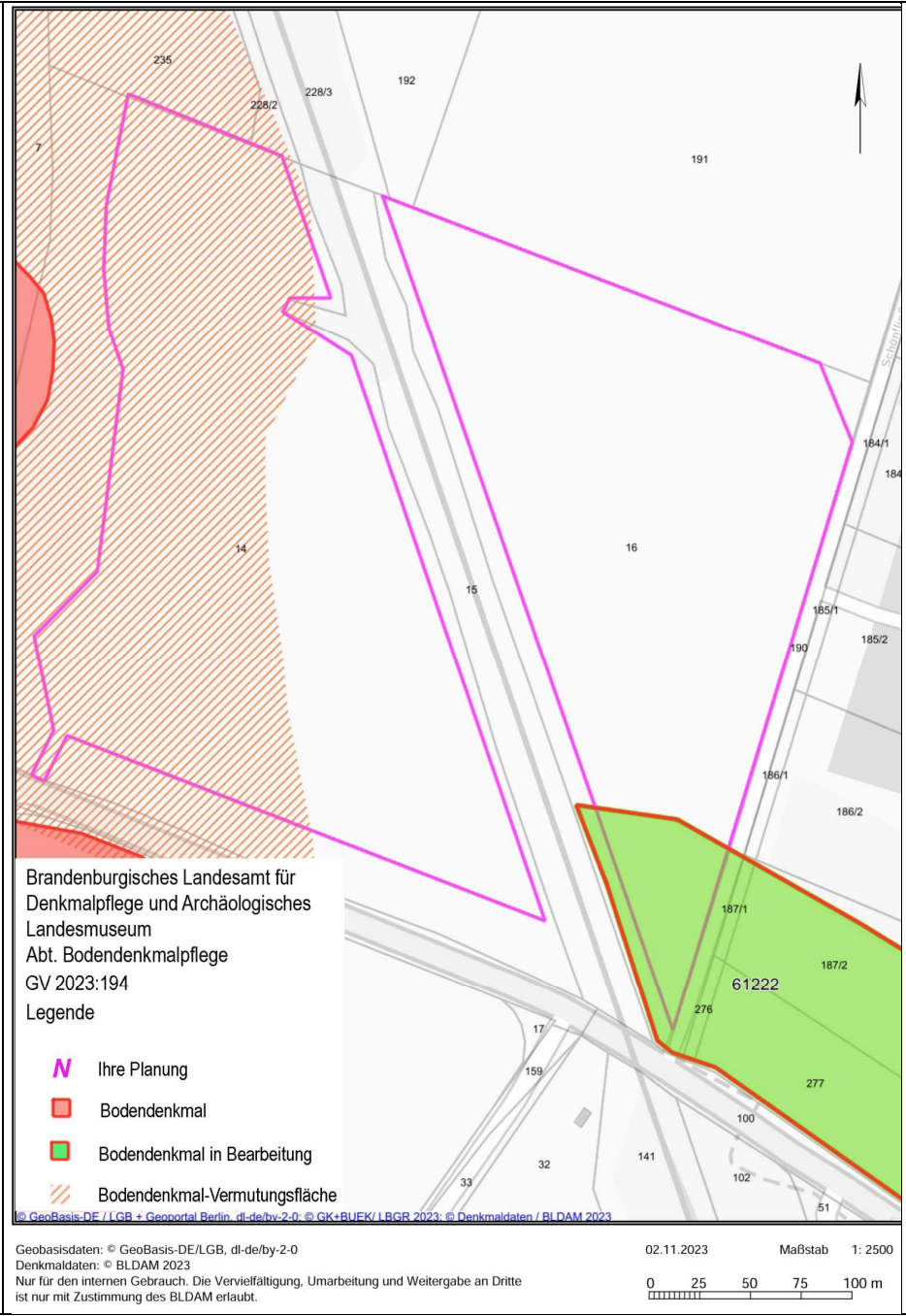
Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:  
Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer

		<p>Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen</p>	
--	--	---	--

		<p>(Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam-brandenburg.de).</p> <p>Die Planunterlagen (Entwurf vom August 2023) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	
--	--	---	--





6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 15838 Wünsdorf <a href="mailto:poststelle@bldam-brandenburg.de">poststelle@bldam-brandenburg.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
7	Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland Klosterstraße 18 15344 Strausberg  <a href="mailto:abfallentsorgung@landkreismol.de">abfallentsorgung@landkreismol.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Oberförsterei Waldsiefersdorf Philipp Jürgens Tel. 033433-1515216 <a href="mailto:Obf.Waldsiefersdorf@lfb.brandenburg.de">Obf.Waldsiefersdorf@lfb.brandenburg.de</a> Schreiben vom 04.06.2024	die eingereichten Unterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden hinsichtlich der forstlichen Betroffenheit von der unteren Forstbehörde geprüft. Bei dem für das Vorhaben einbezogenen Flächen ist kein Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine forstrechtlichen Einwände.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
9	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen <a href="mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de">kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
10	Landesbetrieb Straßenwesen - Planung Ost Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt Oder Frank Anton Tel. 03342-249 1292	aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die von Ihnen ausgewiesene BP-Fläche befindet sich nordöstlich der B 167 (Abs. 020 / 030). Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind für die Bundesstraße, gemäß FStrG § 9 Abs. 1 und 2, zu berücksichtigen.	Die Hinweise/Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

<p><a href="mailto:Frank.anton@LS.Brandenburg.de">Frank.anton@LS.Brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 04.07.2024</p>	<p>2. Ihre Planung berührt das Vorhaben „B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA“, welches sich südlich und nördlich der vorhandenen B 167 erstreckt. Dieses Vorhaben befindet sich gegenwärtig in der Ausführungsplanung /' Bauvorbereitung, die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgt bereits. Die Bauvorbereitung des Vorhabens (Kampfmittelberäumung, Archäologische Hauptuntersuchungen, Baufeldfreimachung) soll ab 08/2025 beginnen. Die abschnittsweise Herstellung der Verkehrsanlagen beginnt voraussichtlich ab 01/2026, Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 erlassen. Für den Bereich der geplanten Trasse der B 112n und ihren Nebenanlagen besteht somit für die betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 9a, Abs. 1, FStrG. Die B 167 wird in diesem Bereich mit neuen Knotenpunktgeometrien umgebaut. Auf der nördlichen Seite soll eine Baustraße entstehen. Die Planunterlagen sind unter folgenden Link einsehbar: <a href="https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=72093">https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=72093</a> .</p> <p>3. Die Planfeststellungsgrenze des Straßenbauvorhabens ist in Ihren Unterlagen nicht dargestellt. Auch eine Maßkette des Abstandes zwischen dem bestehenden Fahrbahnrand der Bundesstraße und der BP-Grenze ist nicht enthalten. Daher ist die parallel zur B167 verlaufende BP-Grenze zu prüfen. Gemäß —Planfeststellung verläuft die Baugrenze (= Planfeststellungsgrenze) des Straßenbauvorhabens ca. 31 m vom vorhandenen Fahrbahnrand der B 167 entfernt (sh. Screenshot). Dieser Abstand wird für das Straßenbauvorhaben zwingend benötigt um die Verkehrsführung während der Bauzeit abzusichern. Geplante Anlagen, wie etwa eine Einfriedung, können erst hinter der Planfeststellungsgrenze liegen.</p>	<p>(1) Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind zeichnerisch dargestellt und als Hinweis übernommen.</p> <p>(2) In enger Absprache mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen wurde die entsprechende Planung berücksichtigt.</p> <p>(3) Die BP-Grenze wurde an die Planung angepasst und berücksichtigt alle entsprechenden Maße. Hierfür wurde die genaue Planfeststellungsgrenze in die Planung übernommen (Daten von dem LS Brandenburg). Eine Überplanung von Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegt nicht vor. Eine Bemaßungskette wird ergänzt.</p> <p>(4) Die Maßnahme und Darstellung wird dahingehend angepasst. Der Amphibienschutzzaun wird auf der Geltungsbereichsgrenze aufgestellt. Er befindet sich somit auf der Fläche des Solarparks. Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes werden nicht beeinflusst.</p>
---	--	--

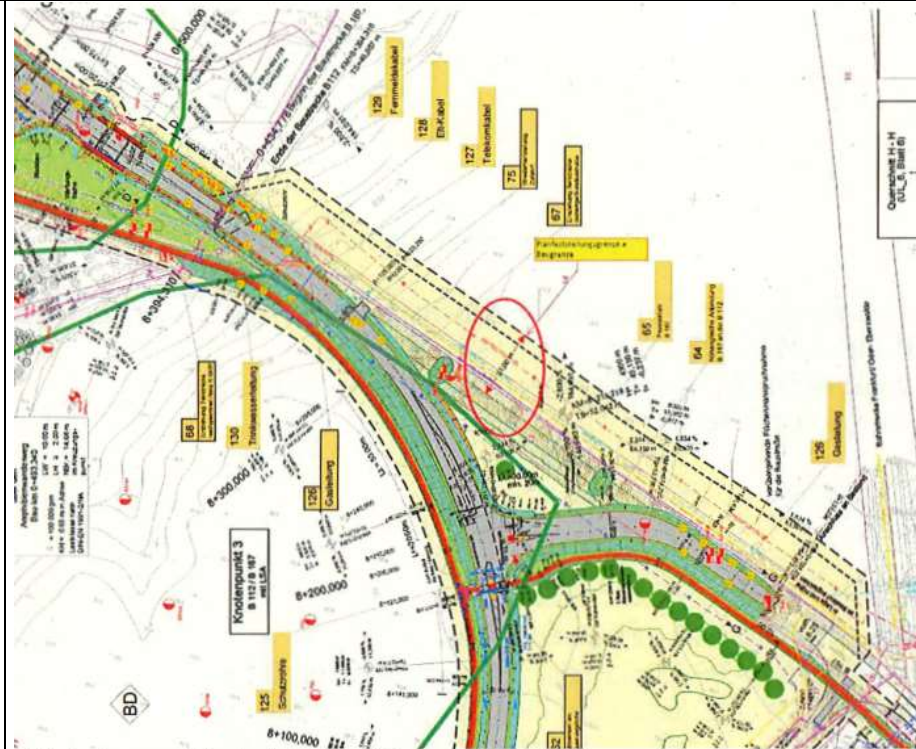


Bild 1: Auszug Planfeststellung (Screenshot)

4. Der geplante Amphibienzaun (violette Darstellung in Bild 2) muss an die Baufeldgrenze des Solarparkes verschoben werden. Die Herstellung kann nur über die Flächen des Solarparkes realisiert werden. Die jetzige Positionierung kann zu bauzeitlichen Eingriffen in die Kompensationsmaßnahme des Landesbetriebes führen und wird abgelehnt.

(5) Es wurde ein entsprechendes Blindgutachten erstellt, welches eine Blendung ausschließt.

(6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

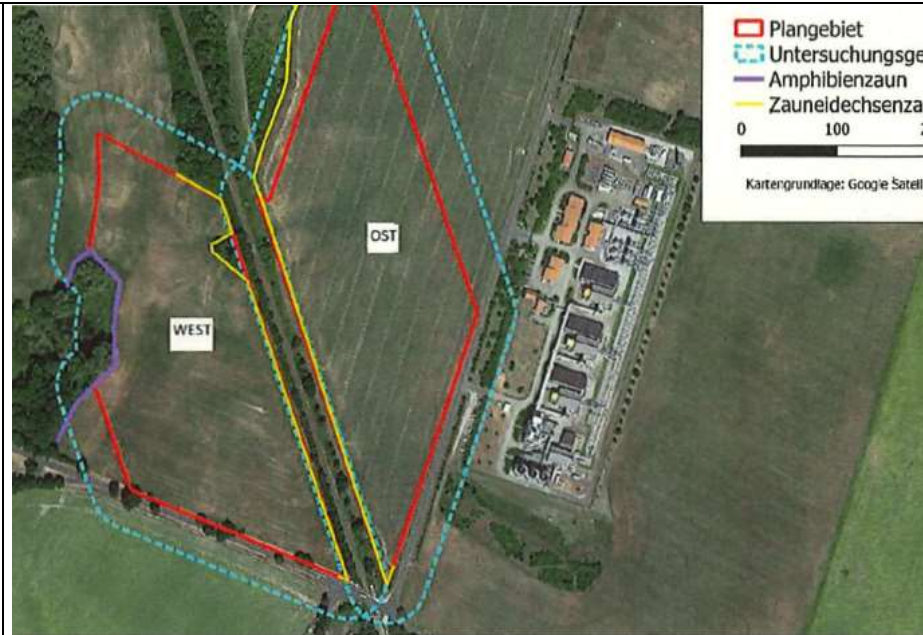


Bild 2: geplanter Amphibienzaun – violette Linie  
Die äußere Abgrenzung der bereits realisierten  
Kompensationsmaßnahmen sind in der Örtlichkeit durch dicke,  
hohe Holzpfeiler gekennzeichnet.

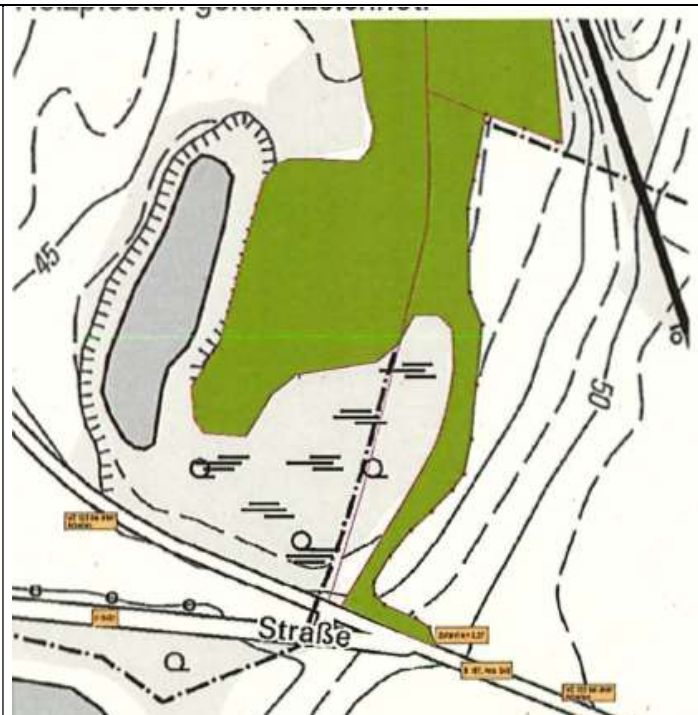


Bild 3: Abgrenzung Maßnahme 2A/E (CEF/FCS)

5. Bei der Ausrichtung der geplanten Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Kraftfahrer der angrenzenden Bundesstraßen bei der Vorbeifahrt nicht durch reflektierendes Sonnenlicht geblendet bzw. gestört werden können.
6. Die Bauantragsunterlagen senden. Sie bitte an folgendes Funktionspostfach: LS-Strassenverwaltung-FFO@LS.Brandenburg
7. Unter Berücksichtigung der benannten Auflagen stimme ich dem BP und der parallelen Änderung des FNP zu.

11	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr          Lindenallee 51          15366 Hoppegarten          Frau Reisener          Tel. 03342-4266 2411</p>	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für</p>	<p>Keine Einwände.           Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
----	--	--	--

	<p><a href="mailto:lbv-toeb@lbv.brandenburg.de">lbv-toeb@lbv.brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 28.06.2024</p>	<p>Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
12	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p><a href="mailto:poststelle@llef.brandenburg.de">poststelle@llef.brandenburg.de</a></p>	Keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
13	<p>Oberförsterei Waldsiefersdorf</p> <p>Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiefersdorf</p> <p><a href="mailto:obf.waldsiefersdorf@lfb.brandenburg.de">obf.waldsiefersdorf@lfb.brandenburg.de</a></p>	Keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
14	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen BLB NL Frankfurt (Oder)</p> <p>Anke Pschowski</p> <p>Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Tel. 0335 60676-9593</p> <p><a href="mailto:Anke.pschowski@blb.brandenburg.de">Anke.pschowski@blb.brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 02.07.2024</p>	Keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

<p>15</p>	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht II Anna Maria Trenz Tel. 040 3918 1697 Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg <a href="mailto:anna-maria.trenz@deutschebahn.com">anna-maria.trenz@deutschebahn.com</a> <a href="https://www.deutschebahn.com">m</a></p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Zu der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Die von uns in unserer Gesamtstellungnahme vom 30.10.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB-BB-23-166680_167058 mitgeteilten Belange sind weiterhin zwingend zu beachten.</p> <p>Wir haben die Stellungnahme nochmals zur Kenntnis der Anlage beigefügt. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass eine Erschließung des geplanten Solarparks nicht über Bahnflächen erfolgen kann.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Schreiben vom 30.10.2023 Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ Stand 03.08.2023</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die Bahnstrecke 6156 Werbig Pbf - Frankfurt (O) Pbf, Bahn-km 116,700 – 117,200.</p> <p>Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6156 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen,</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bahnflächen werden nicht überplant und ein entsprechender Abstand zur Bahntrasse gehalten. Eine Blendung wird durch das Blendgutachten ausgeschlossen.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
-----------	--	---	---



dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer

		<p>Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
16	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26 03046 Cottbus Herr Tzschichholz Tel. 0355/48640-337 <a href="mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de">lbgr@lbgr.brandenburg.de</a></p> <p>Schreiben vom 18.06.2024</p>	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

17	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963, 53109 Bonn <a href="mailto:BAIUDBwToB@bundeswehr.org">BAIUDBwToB@bundeswehr.org</a> Schreiben vom 27.06.2024</p>	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
18	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin <a href="mailto:226.postfach@bnetza.de">226.postfach@bnetza.de</a>  E-Mail vom 12.08.2024</p>	<p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchten wir im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>. Diese können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: <b>FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:</b> ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetZA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p>	<p>Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		<p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.  <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse:  <a href="mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de">richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de</a></p>	
19	<p>Eisenbahn-Bundesamt,  Außenstelle Berlin  Steglitzer Damm 117  12169 Berlin  Karoline Lindenblatt  Tel. 030 / 77007-139  <a href="mailto:LindenblattK@eba.bund.de">LindenblattK@eba.bund.de</a></p>	<p>mit E-Mail vom 03.06.24 wurde das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ und zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf beteiligt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnfernstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

	E-Mail vom 13.06.2024	<p>Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Grundlegende Bedenken bestehen gegen die Planung nicht. Ungeachtet dessen ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planungen und für die Zukunft gewährleistet wird, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Relevante Blendungen sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Betriebsanlagen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Phase der Bauarbeiten in der Nähe der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt die Prüfung, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung des Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein entsprechender Instandhaltungstreifen entlang der Bahnanlagen frei zu halten ist. Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus deren öffentlich-rechtlichen Betreiberverantwortung erwachsen, sind zu berücksichtigen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft auch nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen. Diese sind daher zu beteiligen.</p>	Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten erstellt, welches eine Blendung ausschließt.
20	<p>Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Geschäftsbereich Wirtschaft (Raumordnung und Bauleitplanung Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Annekathrin Kuß Tel: (03 35) 56 21-13 26 kuss@ihk-ostbrandenburg.de Schreiben vom 05.07.2024</p>	<p>Keine Einwände Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus Sicht der Wirtschaft muss die planfestgestellte Trasse der B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA Beachtung finden. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 28.12.2022 mit dem Geschäftszeichen 2109-31102/0112/005 erlassen worden und könnte Auswirkungen haben. Eine Beeinträchtigung insbesondere bei der Bauausführung ist zu vermeiden.</p>	<p>Keine Einwände. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung. Die planfestgestellte Trasse wird berücksichtigt und ist nicht betroffen.</p>

21	Handelskammer Frankfurt Oder Region Ostbrandenburg Bahnhofstr 12, 15230 Frankfurt Oder <a href="mailto:info@hwk-ff.de">info@hwk-ff.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.																				
22	Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ (WLV) Waldweg 9 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde Thorsten Weidner <a href="mailto:weidner@wlv-untere-spree.de">weidner@wlv-untere-spree.de</a> E-Mail vom 10.06.2024	der von Ihnen bearbeitete Bebauungsplan befindet sich nicht im Verbandsgebiet des WLV "Untere Spree". Siehe dazu die interaktive Karte des Verbandes im Netz. Viele Grüße von Thorsten Weidner / GF	Keine Berücksichtigung																				
23	NBB Netzgesellschaft Brandenburg mbH & Co.KG EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin <a href="mailto:Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de">Planauskunft@nbb- netzgesellschaft.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.																				
24	GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbG Maximilianallee 4 04129 Leipzig Ines Urbanneck Tel. 0341 3504 495 <a href="mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de">leitungsauskunft@gdmcom.de</a>  Schreiben vom 13.06.2024	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="0" data-bbox="730 927 1626 1066"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine Einwände.  Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.442347, 14.46948

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans  
„Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt  
Zeschdorf, Stand 09.04.2024

PE-Nr.: 05939/24

Reg.-Nr.: 05939/24

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

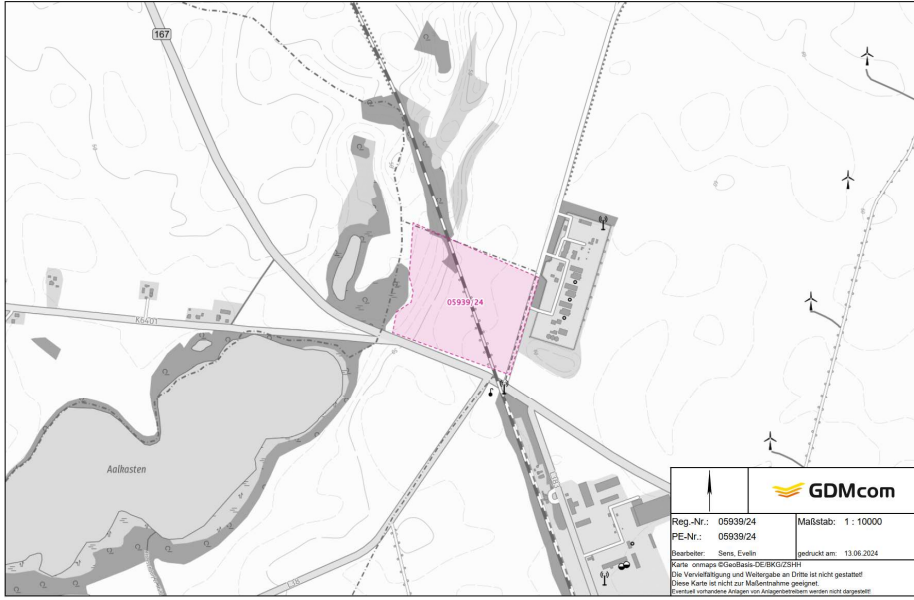
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine  
zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten  
Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder  
verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten

		<p>Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.          Weitere Anlagenbetreiber          Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> 	
25	<p>50 Hertz Transmission GmbH          Netzbetrieb          Heidestraße 2          10557 Berlin          Frau Froeb          Tel. 030 / 5150-3495  <a href="mailto:Leitungsauskunft@50hertz.com">Leitungsauskunft@50hertz.com</a></p> <p>Schreiben vom 04.06.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.          Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.          Hinweis zur Digitalisierung:          Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um</p>	<p>Keine Einwände.          Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>



		Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	
26	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Der Vorstandsvorsteher Marlies Görzdorf Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde <a href="mailto:info@fuewasser.de">info@fuewasser.de</a></p> <p>Schreiben vom 21.06.2024</p>	<p>der Zweckverband betreibt im Bereich des Bebauungsplans öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen. Öffentliche Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der Zweckverband in diesem Bereich nicht. Sie erhalten einen Auszug aus unserem GIS zur Information. Der Leitungsverlauf ist nicht maßstäblich eingetragen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität.</p> <p>Berührungspunkte/Bedenken/Einwendungen Im südlichen Bereich beider geplanter Baufelder des „Solarpark Zeschdorf“ liegt unsere Trinkwasserversorgungsleitung PE 160 und quert dort die Bahntrasse. Eine Überbauung der Trinkwasserleitung ist nicht zulässig. Es ist ein ausreichender Schutzstreifen zur Trinkwasserleitung einzuhalten. Es gelten weiterhin die Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ebenfalls müssen der Leitungsverlauf, sowie Einbauten wie unter- und oberirdische Armaturen, aus dem Öffentlichkeitsbereich heraus frei zugänglich sein und dürfen nicht eingezäunt oder eingefriedet werden. Es liegen seitens des ZVWA, abgesehen von den genannten Berührungspunkten, keine weiteren Bedenken bzw. Einwendungen vor.</p> <p>Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung Auf Grund der Nutzungsart des Bebauungsgebietes ist keine Trink- oder Abwassererschließung nötig oder zu erwarten.</p> <p>Niederschlagswasserentsorgung Der Zweckverband ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Für das Gebiet des Bebauungsplans lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG) zu. Dementsprechend ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Siehe</p>	<p>Die Trinkwasserleitung wird im Plan nachträglich eingefügt. Die Leitung befindet sich außerhalb der Planfläche für Photovoltaik. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Genehmigung zur Herstellung der Zuwegung und entsprechende Auflagen einzuholen.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

auch Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (ABK 2020), das auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.fuewasser.de](http://www.fuewasser.de) eingesehen werden kann.

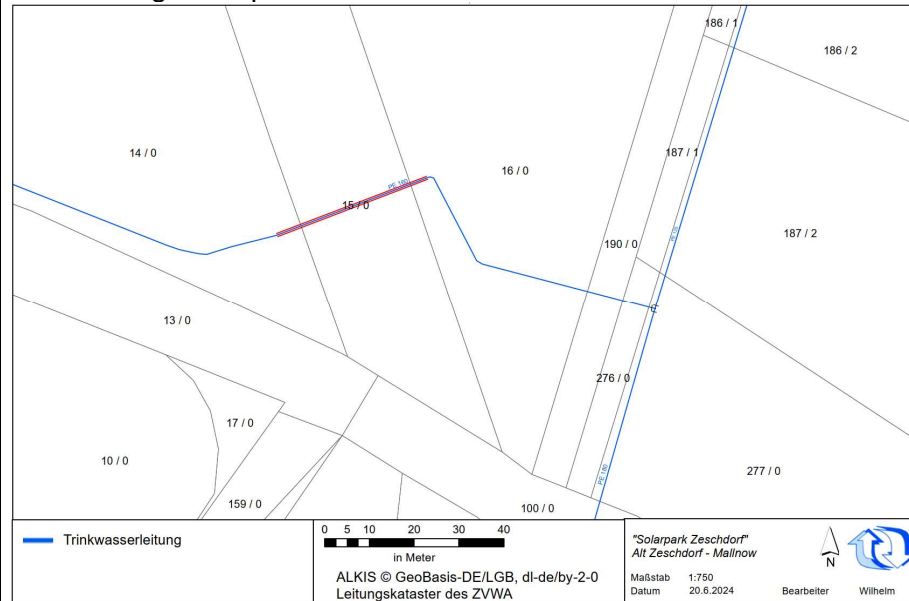
#### Löschwasserversorgung

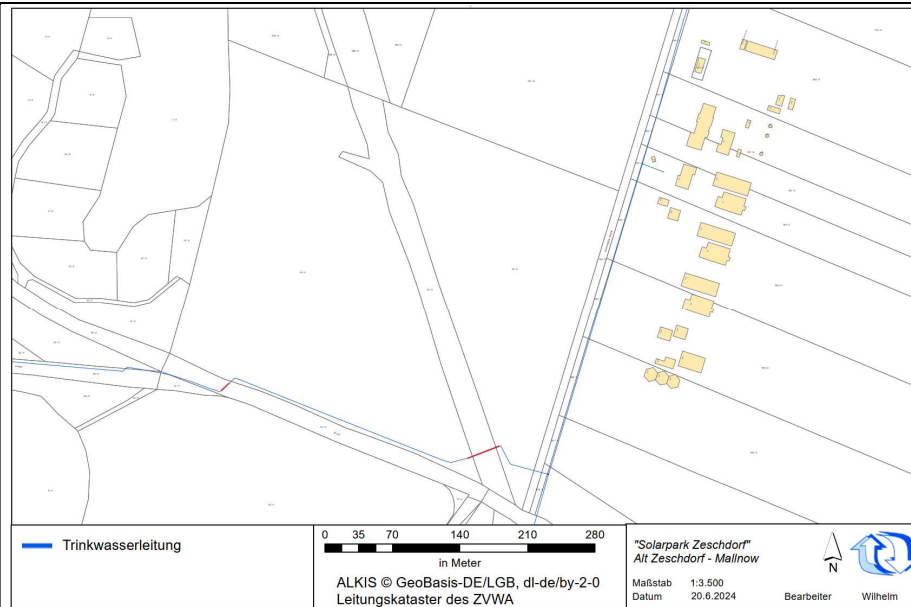
Zur Möglichkeit der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nehmen wir, wenn dies gewünscht sein sollte, gern gesondert auf Anfrage Stellung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung der Anfrage kostenpflichtig ist.

Anlagen:

GIS-Auszug Übersichtsplan

GIS-Auszug Detailplan





27

EWE Netz GmbH  
[info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de)

Katja Mesch  
 Tel. 0151-74493155.

E-Mail vom 11.06.2024


Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.  
 Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.  
 Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: [NetztechnikNBB@ewe-netz.de](mailto:NetztechnikNBB@ewe-netz.de) in Verbindung.  
 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE

Keine Einwände.

Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.

		<p>NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu</p>	
--	--	---	--

		berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>	
28	<p>E.Dis AG  <a href="mailto:kundenservice@e-dis.de">kundenservice@e-dis.de</a>          Schreiben vom 11.06.2024</p>	<p>wir beziehen uns auf die Beteiligung vom 09. April 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, gegen den Bebauungsplan keine direkten Bedenken bestehen.          Im direkt dargestellten Plangebiet der beiden Teilflächen verläuft in der südlichen Randlage eine 20kV Mittelspannungstrassen. Zur Dokumentation liegt dem Anhang ein aktueller Planauszug bei.          Diesen Anlagenbestand gilt es in der Planungsfortschreibung zu berücksichtigen und zu sichern. Ferner ist für diese Anlage, für den künftigen Betrieb, Wartung und zur Störungsbeseitigung die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu gewährleisten. Hierbei muss die gesamte Trasse notwendigerweise auch mit schwerer Technik befahren werden können. Für den Trassenverlauf ist darüber hinaus ein Schutzstreifen von mindestens 3 m zu berücksichtigen.          Gleichermaßen dürfen keine Bauarbeiten, Bodenauftrag, Abgrabungen, Ramm oder Pfahlgründungen im Bereich der bestehenden Leitungstrasse erfolgen.          Eine Aussage zur Anschlussmöglichkeit bzw. Einspeisung der perspektivisch erzeugten Energie wird auf Basis des eingereichten Bebauungsplans nicht getroffen. Zur Anschlussbewertung muss vorhabenkonkret ein Antrag eingereicht werden auf dessen Basis eine netztechnische Bewertung erfolgen kann.          Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg Herr Rollert, Tel: 03361/ 7773 166, gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Leitung wird bereits auf der Planzeichnung dargestellt. Die Leitung befindet sich außerhalb der Planfläche für Photovoltaik. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Genehmigung zur Herstellung der Zuwegung und entsprechende Auflagen einzuholen.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		 <p>edīs      Die Agn e Energie der E-Cell Netz GmbH      Bei E-Cell sind alle Anlagen unterirdisch zu realisieren      Nachdruck über Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Stadtinstituts      1:2000      Kartenname: 8484-5812N      Ausgabentr.: 6807615      Abteilung: NAT      Ausgabedatum: 11.06.2024      gedruckt durch: 011353</p>	
29	<p>ENERGIE DEUTSCHLAND GmbH          Tempelhofer Weg 44, 10829 Berlin  <a href="mailto:Info.energie-berlin.englede@engie.com">Info.energie-berlin.englede@engie.com</a></p>	Keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Keine Einwände.          Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
30	<p>GASCADE Gastransport GmbH          Kölnische Straße 108-112          34119 Kassel          René Czech          Tel. 0561/934-1077  <a href="mailto:Kontakt@gascade.de">Kontakt@gascade.de</a></p> <p>Schreiben vom 17.06.2024</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.          Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.          Da sich unsere Anlagen aber im Nahbereich zu dem o.g. Bbauungsplan befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung.          Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine</p>	<p>Keine Einwände.          Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		<p>Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
31	<p>Landesbüro anerkannter naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam Frau Pape-Zierke Tel. 0331/20155-53 <a href="mailto:info@landesbuero.de">info@landesbuero.de</a></p> <p>Schreiben vom 20.06.2024</p>	<p>die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2023, die in allen bislang nicht berücksichtigten Hinweisen weiterhin volle Gültigkeit behält: „Inhalt der Planung ist die Errichtung von Solarmodulen auf einer Fläche von ca. 9,33 ha. Überbaut werden soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich der Gemeinde Zeschdorf. Die Planfläche wird von einer Bahntrasse in eine östliche und westliche Teilfläche geteilt.</p> <p>In der Planunterlage wird leider keine Aussage dazu getroffen, welche Qualität (Bodenrichtwert/Ackerzahl) die überplante Fläche hat. Handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche melden die Verbände gegenüber der geplanten Umnutzung vorsorglich Bedenken an.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher an die zukünftige Nutzung innerhalb eines Änderungsverfahrens anzupassen (SO Photovoltaik).</p> <p>Die Unterlagen zur Änderung des FNP liegen zur Kenntnisnahme und Prüfung bei.</p> <p>Es sind direkt weder Schutzgebiete noch geschützte Biotop ( §§23-30BNatSchG) betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanabsicht sind aber insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.</p> <p>Der diesbezügliche Umweltfachbeitrag liegt als Vorentwurf mit Artenschutzfachbeitrag, der als Potentialanalyse und mit 11 Begehungen erstellt wurde, vor. Dabei wurden insbesondere für die Tiergruppe Vögel geschützte Arten nachgewiesen. Dazu zählen neben der Feldlerche auch der Mäusebussard, Bluthänfling, Feldsperling, Kernbeißer, Neuntöter, Gelbspötter, Dorngrasmücke und Rauchschwalbe.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine Nutzungsdauer von 40 Jahre vorgesehen. Nach dieser Dauer wird die Fläche der Landwirtschaft zurückgeführt. Die Fläche kann danach wieder ackerbaulich genutzt werden.</p> <p>Der ASB gibt zu den artenschutzrechtlichen Belangen eine Auskunft.</p>

	<p>Ebenso wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Grundsätzlich sind CEF-Maßnahmen vorzusehen und nicht lediglich der Verweis, dass genügend angrenzender Lebensraum zur Verfügung steht bzw. sich dieser im Plangebiet bei entsprechender Einsaat entwickeln kann.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Fläche auch Nahrungsraum von Fledermäusen ist-die Betroffenheit wurde aber ausgeschlossen, da keine Höhlenbäume vorliegen. Hier sehen wir die Notwendigkeit ergänzender Aufnahmen.</p> <p>Das Plangebiet wird in ca. 2 bis 3km Entfernung von Naturschutzgebieten umgeben</p> <p>NSG (FFH) Oderhänge Mallnow 2,2km Entfernung im Norden ; NSG (FFH) Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal in 3,1km Entfernung im Südwesten</p> <p>NSG (FFH Lebuser Odertal) Odertal Frankfurt-Lebus mit pontischen Hängen in 2,8km Entfernung im Südosten</p> <p>Westlich des Plangebietes grenzt ein perennierendes Kleingewässer an.</p> <p>Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Dabei sind auch bereits anderweitige Planungen (z.B. Biogas/Windkraft) hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen zu untersuchen.</p> <p>Für die Schutzgebiete und das Kleingewässer ist zu prüfen, welche Auswirkungen von der Solaranlage ausgehen und mgl.weise in die Schutzgebiete hineinwirken bzw. das angrenzende Kleingewässer hinsichtlich seiner ökologischen Funktion beeinträchtigen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass die Erschließung gesichert ist.</p> <p>FAZIT</p> <p>Gegenüber dem Planvorhaben werden aufgrund der maßvollen Planflächengröße keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, vorausgesetzt alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zuzüglich CEF-Maßnahmen werden letztendlich auch in der Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt und der Umweltbericht wird um eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergänzt. Es ist auszuschließen, dass noch weitere landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen umgenutzt werden.</p>	<p>Es werden Maßnahmen im ASB sowie im Umweltbericht genannt und festgelegt. Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p> <p>Eine ergänzende Aufnahme ist nicht vorgesehen. Die Flächen stehen als Nahrungsraum weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Eine Bilanzierung liegt der Planung bei. Hierbei wird das Vorhaben positiv ausgeglichen.</p> <p>Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten (siehe Umweltbericht und ASB).</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig.</p> <p>Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag festgesetzt. Ein EAP liegt vor.</p> <p>Die Verfügung ergibt sich nur auf die überplanten Flächen.</p>
--	--	--



	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapieres des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum.</p> <p>Alle v.g. Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren- insbesondere um Kenntnissgabe des aktualisierten Umweltberichtes.</p> <p>Anlage (nur per Mail)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU</li><li>- Positionspapier des NABU von 10/2020</li><li>- Anforderungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg</li><li>- Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung, NABU, BUND)</li><li>- Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum (MLUK-Presseinfo vom 19.03.2021)</li></ul> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcems/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcems/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf</a></p> <p>Ergänzende Hinweise zum vorliegenden Entwurf (Stand April 2024)</p> <p>Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt, befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und gehört zu den nicht privilegierten Vorhaben.</p> <p>Daher sind Vorhaben dieser Art nur im Ausnahmefall Genehmigungsfähig (Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB).</p> <p>Welche Bodenzahl im Plangebiet vorherrscht, ist den Planungsunterlagen nicht hat zu entnehmen. Die Inanspruchnahme höherwertiger Böden wird seitens der Verbände abgelehnt (Ackerzahlen über 26).</p>	<p>Für weitere Flächen ergibt sich keine Verfügung.</p> <p>Es ist eine Nutzungsdauer von 40 Jahre vorgesehen. Die Fläche wird nach dieser Dauer der Landwirtschaft wieder zugeführt. Eine ackerbauliche Nutzung ist dann wieder möglich.</p>
--	---	--

		<p>In der Planunterlage (EAP) ist von einer Neuversiegelung von ca. 9.000m<sup>2</sup> die Rede, welche durch Heckenpflanzungen und Extensivierung der Planfläche kompensiert werden soll. Unserer Auffassung nach kann die Mehrversiegelung adäquat nur durch Entsiegelungsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: <a href="https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/ibm1.a.3310.de/hve_09.pdf">https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/ibm1.a.3310.de/hve_09.pdf</a> (04.01.2019)</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wurde bereits auf die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen hingewiesen. So sind für die 3 Brutvorkommen (Lerche) mindestens 6 Lerchenfenster vorzusehen.</p> <p>An den Plangebietsrändern können Lesesteinhaufen angelegt werden, die den Zauneidechsen als Sonnenplätze dienen können.</p> <p>Ansitzwarten für Greifvögel können errichtet werden.</p> <p>Aussagen zum Fledermausvorkommen fehlen bislang.</p> <p>FAZIT</p> <p>Die Verbände hatten zum Vorentwurf unter Berücksichtigung bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Zustimmung signalisiert.</p> <p>Leider müssen wir feststellen, dass unsere Hinweise nicht/kaum berücksichtigt wurden.</p> <p>Wir bitten daher um erneute Prüfung unserer Hinweise und Bedenken und um möglichst weitgehende Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten zudem um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Der Kompensationsbedarf ist gedeckt. Eine weitere Bearbeitung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Formulierung zu den Modulreihenabständen wird in die Formulierung „Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen lichte Bereiche von 2,5 m und einmalig 6 m einzuhalten. (MA2)“ geändert.</p> <p>Der ASB bildet ausreichende Maßnahmen im Blick auf die Feldlerchen ab. Die GRZ von 0,8 stellt die maximal mögliche Bebauung da (80% der ausgewiesenen Fläche).</p> <p>Die im ASB festgelegten Maßnahmen und Regelungen (hier der lichte Bereich von 2,5 m zwischen den Modulen) werden durch den städtebaulichen Vertrag festgesetzt. Somit gilt der lichte Bereich von 2,5 m zwischen den Modulen als Maßgabe zur Bebauung und schränken diese zusätzlich zur GRZ ein.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist die Bebauung so zu regeln, dass der lichte Bereich eingehalten wird und eine Bebauung die zulässige GRZ von 0,8 nicht überschreitet.</p> <p>Zudem wird auf beiden Plangebieten ein einmaliger lichter Bereich von 6 m</p>
--	--	--	---

			<p>zwischen einem Modulreihenpaar vorgesehen. Es findet daher kein Verlust der Felderchenlebensräume statt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind nicht rechtlich zu begründen und daher nicht abzubilden und nicht vorgesehen.</p> <p>Im Zuge der Erstellung der Unterlagen zum Entwurf wurden die Hinweise und Bedenken geprüft. Es wurden Änderungen und Ergänzungen an der Planung vorgenommen. Nicht alle Hinweise und Bedenken finden in der Planung Berücksichtigung. Gegen entsprechende Hinweise und Bedenken (siehe oben) wird abgewogen. Die Planung des Entwurfs hat Bestand.</p>
32	<p>Amt Schlaubetal Bahnhofstraße 40, 15299 Mühlrose <a href="mailto:post@amt-schlaubetal.de">post@amt-schlaubetal.de</a> E-Mail vom 04.06.2024</p>	<p>die Gemeinde Zeschdorf grenzt nicht direkt an die Stadt Müllrose/ eine amtsangehörige Gemeinde, daher ergibt sich aus der Lage (Nachbargemeinde) keine Betroffenheit der Stadt Müllrose/ einer amtsangehörigen Gemeinde. Ich bitte dies (auch künftig) zu berücksichtigen. Sofern aus der Planung (z. B. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) eine Betroffenheit besteht, bitte ich kurz um Ihre Rückinformation.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p> <p>Es sind keine weiteren Planungen vorgesehen.</p>
33	<p>Amt Seelow-Land Küstriner Straße 67, 15306 Seelow <a href="mailto:info@amt-seelow-land.de">info@amt-seelow-land.de</a></p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

34	<p>Amt Lebus Breite Straße 2 15326 Lebus <a href="mailto:Buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de">Buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de</a></p>	<p>Beschlussauszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 18.07.2024 Öffentlicher Teil: 8. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren „Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf“ (SL/135/2024) Beschluss Nr.: 36-07/2024 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Stadt Lebus als betroffene Nachbargemeinde innerhalb der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf, Stand 09.04.2024.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Stadt Lebus.</li> <li>- Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.</li> </ul> <p>Abstimmungsergebnis: Ja:0 Nein: 15 Enthaltung: 0 abgelehnt ;</p> <p>Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Das Gremium war beschlussfähig.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung wird nicht vorgesehen.</p>
35	<p>Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) <a href="mailto:info@amt-odervorland.de">info@amt-odervorland.de</a> E-Mail vom 11.06.2024</p> <p>Amt Odervorland</p>	<p>Stellungnahme vom 11.06.2024: hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die im Betreff genannte Planung für die amtsangehörigen Nachbargemeinden bestehen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Kommentar: Die Stellungnahme ist nicht eindeutig. Es wird bei dem Amt um Konkretisierung gebeten.</p> <p>Stellungnahme vom 05.09.2024: Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

	<p>Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)  <a href="mailto:info@amt-odervorland.de">info@amt-odervorland.de</a> E-Mail vom 05.09.2024</p>	<p>vielen Dank für den Hinweis über die nicht eindeutige Aussage. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die im Betreff genannte Planung für die amtsangehörigen Nachbargemeinden <u>keine Betroffenheit</u> besteht.</p>	
36	<p>Stadt Frankfurt (Oder)          Dez. II Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung          Göpelstr. 38          15234 Frankfurt (Oder)          Frau Pilchowski          Tel. 0335/552-6107  <a href="mailto:Bauamt@frankfurt-oder.de">Bauamt@frankfurt-oder.de</a></p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Keine Einwände.           Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
37	<p>Gewässer-und Deichverband Oderbruch          Feldstraße 3d          15306 Seelow  <a href="mailto:Gedo@gedo-seelow.de">Gedo@gedo-seelow.de</a>          Schreiben vom 04.06.2024</p>	<p>aus Sicht des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gibt es keine Einwände. Direkt im bezeichneten Planungsbereich befinden sich keine Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen 2. Ordnung, die in unserer Unterhaltungspflicht liegen.</p>	<p>Keine Einwände.           Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>
38	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH          Martin-Ebell-Straße 15          16816 Neuruppin          Ines Lawrenz          Ost – Brandenburg,          +49 30 8353-78433/          e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de           Schreiben vom 26.06.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.          Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.          Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.          Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:</p>	<p>Keine Einwände.           Es herrscht Einvernehmen mit der Planung.</p>

		T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
--	--	---	--

Vermerk:

Im Zuge der Erstellung der Satzungs- und Feststellungsunterlagen werden seitens des Amtes Lebus folgende Belange ergänzt:

1. Teil B: Textliche Festsetzungen – Planungsrechtliche Festsetzungen

Es wird eine konkretisierende Festsetzung zur GRZ formuliert. Es wird auf der Planzeichnung sowie in der Begründung folgende Festsetzung redaktionell zur Festsetzung 1.2 (Konkretisierung) ergänzt: „Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.“

2. Teil B: Textliche Festsetzungen – Planungsrechtliche Festsetzungen

Es wird eine konkretisierende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung formuliert. Es wird auf der Planzeichnung sowie in der Begründung folgende Festsetzung redaktionell zur Festsetzung 1.1 (Konkretisierung) ergänzt: „Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“